

Satzung des Fördervereins der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gornau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gornau e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gornau.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein „Förderverein der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Gornau e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung, „Steuerbegünstigte Zwecke“, § 51 ff.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden in Gornau. Der Verein setzt sich ein für die Förderung der Religion insbesondere
 - a) des Dienstes an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus,
 - b) seelsorgerlicher und diakonischer Hilfe für Menschen in Krisen,
 - c) des Zusammenwirkens von christlichen Gemeinden und Werken,
 - d) des Gemeindeaufbaus und der Erneuerung der Kirche aus der Kraft des Heiligen Geistes,
 - e) der Einheit im Leib von Jesus Christus.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem Mittel und Spenden beschafft, sowie Rücklagen für die künftige Eigenfinanzierung der nachfolgenden Ziele gebildet werden:
 - a) Durchführung und Unterstützung von Gottesdiensten, Schulungen, Besuchen, Seminaren und anderen Gemeindeveranstaltungen,
 - b) Unterstützung von anderen steuerbegünstigten christlichen Gemeinden und Werken,
 - c) Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - d) finanzielle Vergütung von Mitarbeitern, die den Zweck des Vereines unterstützen,
 - e) Bau oder die Erhaltung von Gebäuden der Kirchgemeinden.

§ 3 Verwendung des Vermögens und der Einnahmen

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der steuerlichen Vorschriften, insbesondere gemäß § 51 ff der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Über die Vereinsmitgliedschaft, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und verpflichtet sich die Ziele des Vereins mitzutragen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ableben des Mitgliedes oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundlagen der Satzung verstößt. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Berufung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Berufung. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.
Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Einer Begründung bedarf es hierzu nicht. Mit dem Ausscheiden aus dem Förderverein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes ihm gegenüber.
3. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Zu Jeder Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - > Wahl des Vorstandes
 - > Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - > Entlastungserteilung des Vorstandes
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies verlangt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Beisitzer

Die Vertretung des Vereines gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB erfolgt in rechtsverbindlicher Form durch einen der beiden Vorsitzenden.

2. Die Vorstandsmitglieder a) - d) werden von der Mitgliederversammlung gewählt
3. Das Vorstandsmitglied e) wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern berufen.
4. Ein Mitglied des Vorstandes muss Mitglied des Kirchenvorstandes (ab 01.01.2021 der Kirchgemeindevertretung) der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden in Gornau sein.
5. Wenn sich kein Mitglied des Kirchenvorstandes (ab 01.01.2021 der Kirchgemeindevertreter) der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gornau den Vorstand des „Förderverein der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gornau e.V.“ zur Verfügung stellt entfällt §7.4.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit es nicht anders geregelt ist. Ihre Aufwendungen werden im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu treffenden Regelung erstattet.

§ 8 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Wenn der Förderverein der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gornau e.V. aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, erhält dessen Vermögen die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gornau. Das Vermögen darf nur zu kirchlichen Zwecken verwendet werden.

Die Satzung wurde am 29. September 2020 in Gornau errichtet.

[Handwritten signatures and names in three columns:]

<i>[Signature]</i> K. Heide J. Fischer	<i>[Signature]</i> K. Heide J. Fischer	<i>[Signature]</i> K. Heide J. Fischer
--	--	--